

Steuern

Linke oder rechte Tasche ist nicht einerlei

Julia von Ah · Unternehmer betreiben ihre Geschäftsaktivitäten häufig über mehrere, direkt im Privatvermögen gehaltene Kapitalgesellschaften. Benötigt eine der Schwesterunternehmen zusätzliches Kapital, veranlasst der Unternehmer eine andere, dieser ein Darlehen zu gewähren. Aus der Sicht des Unternehmers verlagern sich auf diese Weise «bloss» Mittel von der einen Hosentasche in die andere. Es entsteht eine Forderung zwischen eigenständigen Steuersubjekten. Aus steuerlicher Sicht ist sie so auszugestalten, als würde sie zwischen unabhängigen Dritten bestehen. Hätte ein Dritter das Darlehen der schlechten Schuldnerbonität wegen nicht oder nur unter anderen Bedingungen gewährt und kann mit dessen Rückzahlung nicht (mehr) gerechnet werden, gilt das Schwesterdarlehen als (nachträglich) simuliert und wird als geldwerte Leistung behandelt.

Das hat steuerliche Folgen, wie ein kürzlich vom Bundesgericht beurteilter Fall erneut bestätigt: Ende 2004 bestand zwischen zwei je hälftig von einem Schweizer Aktionär gehaltenen Gesellschaften ein Darlehen über rund 500 000 Fr.; Ende 2005 erhöhte es sich (aufwandbedingt) auf 525 000 Fr. Sodann nahm die Gläubigerin zulasten des Eigenkapitals (erfolgsneutral) eine Wertberichtigung von 425 000 Fr. vor. Damit wird laut Urteil nach aussen sichtbar gemacht, dass das Darlehen grösstenteils nicht mehr werthaltig ist und der Rückzahlungswille fehle. In der Höhe der Wertberichtigung liegt eine geldwerte Leistung vor. Naheliegend sind die Folgen dieses Urteils bei den Gesellschaften: Hätte die Gläubigerin die Wertberichtigung erfolgswirksam verbucht, müsste sie diese nachträglich im Gewinn aufrechnen. Die Schuldnerin erhält eine verdeckte Kapitaleinlage. Diese unterliegt nicht der Emissionsabgabe und stellt nach Auffassung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) auch keine später steuerfrei rückzahlbare Kapitaleinlagereserve dar, da sie von der Schwestergesellschaft stammt.

Für einen Laien in Steuerfragen weniger leicht einzusehen sind die Konsequenzen beim Aktionär: Die geldwerte Leistung unterliegt der Verrechnungssteuer und bildet bei ihm steuerbares Einkommen. Der steuererhrliche inländische Aktionär

erhält die Verrechnungssteuer auf Antrag zurück. Was bleibt, ist die Einkommenssteuer, vorliegend zu erheben auf dem hälftigen Anteil des Aktionärs von 425 000 Fr. Bei einer Steuerbelastung von 25% (unter Berücksichtigung der Teilbesteuerung) resultiert eine Einkommenssteuer von 53 125 Fr. «Dreieckstheorie» nennt das Steuerrecht, was beim Unternehmer zuweilen Unverständnis auslöst: Er habe doch «nur» Mittel zwischen «seinen» Gesellschaften verschoben, aber nichts erhalten!

Julia von Ah, Inhaberin von Ah & Partner AG, Zürich.